

LESEFASSUNG

Friedhofssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) (Friedhofssatzung)

vom 14.12.2018 (ABl. 53-2/3/4), geändert durch Änderungssatzung

Lfd. Nr.	Ausfertigungsdatum	Amtsblatt (ABl.)	Inkrafttreten
1	07.10.2022	37-2/2022	01.01.2023

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

Westfriedhof
Ostfriedhof
Frohser Friedhof
Friedhof Grünewalde
Friedhof Elbenau
Friedhof Ranies
Friedhof Plötzky

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten und in ihrer Einheit eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schönebeck (Elbe).
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Schönebeck (Elbe) waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung gestattet werden.
- (3) Der Ostfriedhof dient auch der gemeinsamen Bestattung von Mensch und Tier gemäß § 21 dieser Satzung.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstellen können aus wichtigem öffentlichem Grund geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung werden die Möglichkeit neuer Erdreihenbestattungen und Urnenreihenbeisetzungen sowie die Vergabe neuer Nutzungsrechte ausgeschlossen. Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten aufgehoben. Jede Schließung oder Entwidmung nach Abs. 1 ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Soweit infolge einer Schließung oder Entwidmung weitere Bestattungen in Wahlgrabstellen nicht mehr möglich sind, ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche

Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstelle zur Verfügung zu stellen.

- (3) Alle Ersatzgrabstellen nach Absatz 2 sind von der Stadt kostenfrei, in ähnlicher Weise wie die der Nutzung entzogenen Grabstellen herzurichten. Die Ersatzgrabstellen werden Gegenstand des bisherigen Nutzungsrechtes.
- (4) Bei einer Entwidmung müssen Leichen und Urnen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt umgebettet und in die Ersatzgrabstelle verlegt werden. Nutzungsberechtigte sind durch Einräumung eines entsprechenden Nutzungsrechtes zu entschädigen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen der Friedhöfe und im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Ein Betreten außerhalb der Öffnungszeiten ist verboten bzw. nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gestattet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals oder dessen Beauftragte zur Durchsetzung dieser Friedhofsordnung sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

2.1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge mit Sondergenehmigung. Fahrräder müssen geführt werden. Auf Antrag kann für Gewerbetreibende, die für Nutzungsberechtigte tätig sind, eine Sondergenehmigung für das Befahren des Friedhofes mit einem KFZ erteilt werden. Für diese Genehmigung wird eine Gebühr erhoben.

Bürger mit erheblicher oder außergewöhnlicher Gehbehinderung (Kennzeichnung im Schwerbehindertenausweis mit „G“ oder „aG“) können den Friedhof nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung zum Besuch der Grabstelle, deren Nutzungsberechtigter sie sind, befahren. Auf den Friedhöfen ist Schritttempo zu fahren und Beisetzungsfeierlichkeiten dürfen durch das abgestellte Fahrzeug oder Fahrzeuglärm nicht gestört werden. Der Schwerbehindertenausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.

2.2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten auszuführen,

2.3. Druckschriften zu verteilen,

- 2.4. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen wegzuwerfen oder abzulagern,
 - 2.5. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - 2.6. zu lärmern, zu spielen oder Trinkgelage zu veranstalten.
- (3) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - (4) Hunde sind an einer kurzen Leine zu führen. Von Tieren verursachte Verschmutzungen sind vom Besitzer sofort zu beseitigen.
 - (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Der Stadt Schönebeck (Elbe) als Eigentümerin der Friedhöfe steht gemäß §§ 858 ff., 903 und 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches das Hausrecht zu. Sie hat die Ausübung dessen der Friedhofsverwaltung aufgelegt.
- (2) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags während der Öffnungszeiten durchgeführt werden.
- (3) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (4) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (5) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (7) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Die Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung mit den erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Soll eine Bestattung in einer erworbenen Wahlgrabstelle erfolgen, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeiern und Bestattungen fest, wobei die Wünsche der Hinterbliebenen im Rahmen der für die einzelnen Friedhöfe vorgesehenen Bestattungszeiten nach Möglichkeit berücksichtigt werden. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.
- (4) Eine Erdbestattung soll innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Für Leichen, die einer Leichenöffnung unterzogen werden sollen, bestimmt die zuständige Behörde die Bestattungsfrist. Aschen sind innerhalb eines Monats nach Einäscherung beizusetzen, ansonsten geschieht das auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengemeinschaftsanlage.
- (5) Die Stadt Schönebeck (Elbe) stellt auf ihren Friedhöfen Leichenhallen sowie Einrichtungen zu Trauerfeiern zur Verfügung. Alle mit der Trauerfeier und Bestattung zusammenhängenden Arbeiten in diesen Einrichtungen werden von Mitarbeitern der Stadt ausgeführt. Auf Wunsch der Hinterbliebenen können Gärtner und Floristen zusätzlich am Sarg oder der Urne frische Blumen dekorieren.

§ 8

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine hygienischen oder sonstigen Bedenken entgegenstehen, ist den Angehörigen gestattet, den Verstorbenen zu einer vereinbarten Zeit zu sehen. Dazu wird der Tote im Abschiedsraum auf dem Westfriedhof aufgebahrt.
- (3) Die Särge sind spätestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (4) Wenn es der Zustand der Leiche nicht zulässt, kann von der Friedhofsverwaltung das Öffnen des Sarges untersagt werden.

§ 9

Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern sind entsprechend der Würde des Ortes und dem Ernst des Anlasses zu gestalten.
- (2) Die Benutzung der Feierhallen oder Friedhofskapellen kann untersagt werden, wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 10 Beisetzungen

- (1) Der Transport des Sarges oder der Urne zum Grab einschließlich des Versenkens in die Gruft wird grundsätzlich von Mitarbeitern der Stadt vorgenommen, ebenso das Ausheben und Schließen der Gräber.
- (2) Die Stadt kann in Ausnahmefällen gestatten, dass der Sarg oder die Urne von anderen Personen bis zur Grabstätte getragen wird.
- (3) Die Bodenbedeckung über dem Sarg muss mindestens 90 cm bis zur Erdoberfläche betragen, bei Urnen mindestens 40 cm.

§ 11 Särge und Urnen

- (1) Särge und Sargausstattungen müssen aus umweltverträglichen Materialien bestehen, die innerhalb der Ruhezeit von 25 Jahren zersetzbar sind.
- (2) Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen wird.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und maximal 0,72 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist eine Information an die Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (4) Särge mit Metalleinsätzen oder mit konservierten Leichen sind für die Bestattung nicht zugelassen. Eine Ausnahme besteht nur bei aus dem Ausland überführten Leichen.
- (5) Bei in Abs. 4 genannter Ausnahme muss eine entsprechende Eintragung im Grabstellenregister erfolgen.
- (6) In Urnengemeinschaftsanlagen werden nur Urnenkapseln ohne Überurnen beigesetzt.
- (7) In Urnengemeinschaftsanlagen, in denen die Beisetzung im Beisein der Angehörigen erfolgt, können die Urnenkapseln mit Überurnen beigesetzt werden.
- (8) Urnen und Überurnen müssen aus umweltverträglichen Materialien bestehen, die innerhalb der Ruhezeit zersetzbar sind.

§ 12 Ruhezeiten

Die Mindestruhezeit für einen Leichnam beträgt 25 Jahre, für Aschen 15 Jahre. Die Mindestruhezeit für den Leichnam eines Kindes unter 5 Jahren beträgt 15 Jahre.

§ 13 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt und werden ausschließlich von den Mitarbeitern der Stadt ausgeführt. Die Zustimmung für Umbettungen von Leichen darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen von

Leichen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte innerhalb des Stadtgebietes sind nicht zulässig. Ein Rechtsanspruch auf eine Umbettung besteht nicht.

- (3) Die Stadt legt den Zeitpunkt der Umbettung fest. Leichen sollen in der Zeit von 14 Tagen bis 6 Monaten nach der Bestattung nicht ausgegraben oder umgebettet werden, außer bei einer von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht veranlassten Exhumierung.
- (4) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.
- (5) Wird eine Grabstätte durch eine Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht entschädigungslos.
- (6) Die Kosten der Ausgrabung oder Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte der Grabstätte. Sind mehrere Nutzungsberechtigte eingetragen, muss die Zustimmung aller schriftlich vorgelegt werden.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (9) Ausgrabungen aus Urnengemeinschaftsanlagen erfolgen nicht.

IV. Grabstätten

§ 14

Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden.
- (2) Folgende Arten von Grabstätten sind zu unterscheiden:

	Nutzungsdauer
- Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	15 Jahre
a) Urnenstelle bei anonymer Beisetzung auf der UGA	
b) Urnenstelle bei Beisetzung auf der UGA im Beisein der Angehörigen	
c) Urnenstelle bei Beisetzung auf der UGA im Beisein der Angehörigen mit namentlicher Kennzeichnung der Grabstelle	
- Urnengemeinschaftsgrabstätten (Staudenbeet mit Namens- tafel)	15 Jahre
- Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten (Partnergrab- stätten)	20 Jahre
- Grab auf dem Gemeinschaftsgrabfeld Sargbestattungen (SGA)	25 Jahre
- Urnenreihenstellen	15 Jahre
- Kleine Urnengesellschaft	15 Jahre
- Urnenwahlgräber einfach und doppelt	20 Jahre
- Urnenwahlgrabstätten für Mensch-Tier-Bestattung	20 Jahre
- Erdreihengräber	25 Jahre
- Kindergräber für Kinder unter 5 Jahren	15 Jahre
- Erdwahlgräber einstellig und mehrstellig	30 Jahre

Welche Arten von Grabstellen auf welchem Friedhof angeboten werden, entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (3) Reihengrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Auf Wunsch kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte schon zu Lebzeiten erworben werden.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte bestimmter Art oder in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) Bei Gemeinschaftsanlagen, an denen Namenstafeln von der Friedhofsverwaltung installiert wurden, ist eine Namensnennung auf Antrag und je nach Verfügbarkeit möglich. Die Montage erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeiter der Stadt.
- (6) Gemauerte Gräfte und Grabgebäude sind grundsätzlich nicht zugelassen.
- (7) Wird vorzeitig auf ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte verzichtet, so ist dies schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Gebühren besteht nicht.
- (8) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Anschriftenänderungen bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

§ 15 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) In Erdreihengräbern kann nur ein Sarg bestattet werden.
- (3) In Urnenreihenstellen kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Eine Verlängerung der Nutzungsdauer von Reihengrabstätten ist nicht möglich.
- (5) Der Ablauf des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten wird öffentlich bekannt gegeben.

§ 16 Anonyme Bestattungen

- (1) Anonyme Urnenbestattungen haben eine Ruhezeit von 15 Jahren, anonyme Sargbestattungen eine Ruhezeit von 25 Jahren.
- (2) Anonyme Bestattungen können als Sargbestattungen oder Urnenbestattungen auf den Friedhöfen erfolgen, auf denen entsprechende Grabfelder eingerichtet sind.
- (3) Ein anonymes Grabfeld für Sargbestattungen (SGA) ist nur auf dem Ostfriedhof angelegt.
- (4) Ausbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind grundsätzlich nicht möglich.
- (5) Die Bestattung der Urne oder des Sarges erfolgt anonym. Auf ausdrücklichen Wunsch erfolgt die Beisetzung der Urne oder die Bestattung des Sarges im Beisein der Angehörigen. Eine Kennzeichnung der Einzelgräber erfolgt nicht. Eine Urnengemeinschaftsanlage mit der Pflicht der namentlichen Kennzeichnung der Grabstelle ist nur auf dem Friedhof Ranies angelegt.

- (6) Blumenschmuck darf nur auf einer dafür vorgesehenen Fläche abgelegt werden.

§ 17

Urnengemeinschaftsgrabstätten (Staudenbeet mit Namenstafel)

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen. Die Bestattungsfläche ist mit Pflanzen gestaltet und darf durch die Nutzungsberechtigten nicht verändert werden.
- (2) Die Grabanlagen sind mit mehreren Stelen mit Namenstafeln ausgestattet. Auf den Stelen sind die Namen der dort bestatteten Personen aufgeführt. Die Montage der Namenstafeln erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeiter der Stadt.
- (3) Ausbettungen aus Urnengemeinschaftsgrabstätten sind nicht möglich.

§ 18

Gemeinschaftsanlagen für Urnenwahlgrabstätten (Partnergrabstätten)

- (1) In den Gemeinschaftsanlagen für Urnenwahlgrabstätten können pro Grabstätte 2 Urnenbeisetzungen erfolgen.
- (2) Ein Erwerb des Nutzungsrechtes kann auch zu Lebzeiten erfolgen.
- (3) Die Vergabe des Nutzungsrechtes erfolgt für 20 Jahre. Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich und hat im Zuge einer weiteren Beisetzung zur Einhaltung der Ruhezeit von 15 Jahren zu erfolgen.
- (4) Die Grabfläche ist mit einer einheitlichen Bepflanzung gestaltet. Diese darf durch die Nutzungsberechtigten nicht verändert werden.
- (5) Das Legen eines Grabmales ist möglich. Die anfallenden Kosten und Gebühren sind durch die Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.

§ 19

Kleine Urnengesellschaft

- (1) Die kleine Urnengesellschaft bietet die Möglichkeit der Bestattung in einem Gemeinschaftsgrab mit aufwändigerer Bepflanzung, deren Pflege durch die Mitarbeiter der Stadt erfolgt.
- (2) Das Nutzungsrecht wird für 15 Jahre vergeben und ist nicht verlängerbar.
- (3) Das Legen eines Grabmales ist verpflichtend. Die anfallenden Kosten und Gebühren sind durch die Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.

§ 20

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellig für Särge und als einfache oder doppelte Grabstätten für Urnen angelegt.
- (2) Die Lage der Grabstätte kann, soweit vorhanden, gewählt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.

- (3) Für Wahlgrabstätten besteht die Möglichkeit der Verlängerung der Nutzungsdauer im Rahmen der Friedhofsplanung. Die Verlängerung erfolgt nur für die gesamte Grabstätte. Die Nutzungsdauer einer Wahlgrabstätte muss verlängert werden, soweit dies zur Gewährleistung der Mindestruhezeit des zuletzt Bestatteten erforderlich ist.
- (4) In Erdwahlgräbern können je Grabstelle ein Sarg und zwei Urnen beigesetzt werden. In noch vorhandenen Erdwahlgräbern auf dem Urnenfriedhof Grünewalde können bis zu 6 Urnen beigesetzt werden.
- (5) In einfachen Urnenwahlgräbern können innerhalb der Nutzungsdauer bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (6) In doppelten Urnenwahlgräbern können innerhalb der Nutzungsdauer bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen in der Grabstätte und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (9) Für den Fall seines Ablebens hat der Nutzungsberechtigte schriftlich einen Nachfolger zu bestimmen. Liegt diese Festlegung nicht vor, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 - a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der jeweils Älteste Nutzungsberechtigter.

- (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (11) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt oder wenn nach Ablauf des Nutzungsrechtes keine Verlängerung beantragt wird.
- (12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstellen kann jederzeit, an bereits belegten Grabstellen kann erst nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (13) Vor jeder weiteren Bestattung in eine vorhandene Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte selbst dafür zu sorgen, dass ein evtl. vorhandener Pflanzenbestand von der Grabstelle aufgenommen und sichergestellt wird, bevor die Gruftarbeiten beginnen. Für noch verbliebene Pflanzenbestände übernimmt die Friedhofsverwaltung keine

Haftung.

- (14) Die Notwendigkeit des Abbaus eines vorhandenen Grabmales oder einer baulichen Anlage vor einer Beerdigung oder Urnenbeisetzung wird von Fall zu Fall von der Friedhofsverwaltung entschieden. Der Nutzungsberechtigte hat dann den Abbau zu organisieren oder einen Fachbetrieb zu beauftragen. Die Kosten für den Abbau und den Wiederaufbau hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

§ 21

Urnenwahlgrabstätten für Mensch-Tier-Bestattung

- (1) In Wahlgrabstätten für Mensch-Tier-Bestattungen ist das Beisetzen von zwei humanen und zwei tierischen Urnen möglich.
- (2) Die Grabstellen befinden sich in einem separat dafür angelegten Grabfeld 10a auf dem Ostfriedhof.
- (3) Das Nutzungsrecht wird bei Erwerb für 20 Jahre verliehen. Es besteht die Möglichkeit der Verlängerung der Nutzungsdauer im Rahmen der Friedhofsplanung. Die Verlängerung erfolgt nur für die gesamte Grabstätte. Die Nutzungsdauer einer Wahlgrabstätte muss verlängert werden, soweit dies zur Gewährleistung der Mindestruhezeit des zuletzt Bestatteten (Humanbestattung) erforderlich ist.
- (4) Im Weiteren gelten die Regelungen zu Wahlgrabstätten gemäß § 20 Abs. 7 bis 14 entsprechend.

§ 22

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Stadt auf der Grundlage eines entsprechenden Stadtratsbeschlusses.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 23

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und während der gesamten Nutzungszeit so zu unterhalten, dass der Zweck und die Würde des Friedhofes gewahrt bleiben.
- (2) Die Instandsetzung einer Grabstätte nach der Beisetzung wird grundsätzlich von den Mitarbeitern der Stadt vorgenommen. Sie beinhaltet das Beräumen der Kränze und Gebinde, das Verdichten der Grabstätte, den Abtransport von überschüssigem Erdreich und die Anlage der individuellen Pflanzfläche. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.
- (3) Die Höhe und die Form der Grabhügel sind dem Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (4) Für die Instandhaltung und Pflege der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

- (5) Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die in ihrem Höhen- und Breitenwachstum andere Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Pflanzen sollten an die Grabgröße angepasst sein.
- (6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.
- (7) Die Verwendung von Kunststoffen bei der Umrandung und der dauerhaften Gestaltung der Grabstätten ist nicht erlaubt.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann bei Beendigung des Nutzungsrechtes verlangen, dass alle gepflanzten Gehölze/Gewächse und alle zur Grabgestaltung verwendeten Materialien entschädigungslos von den Nutzungsberechtigten der Grabstätte entfernt werden.
- (9) Eine Grabstätte ist innerhalb von 4 Monaten nach der Bestattung herzurichten oder herrichten zu lassen. Eine Verzögerung um 2 Monate wird in den Wintermonaten gebilligt.
- (10) Ist eine Grabstätte vernachlässigt und verwildert, wird der Nutzungsberechtigte zur Pflege aufgefordert. Reagiert der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb von 6 Wochen, werden die Grabstätten öffentlich aufgerufen. Bringt der Nutzungsberechtigte nach weiteren 2 Monaten das Grab nicht in Ordnung, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grab auf Kosten des Nutzungsberechtigten mit einem Minimalpflegesatz bis zum Ende der gesetzlichen Ruhefrist pflegen zu lassen. Bei Wahlgrabstätten wird nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen, eine Verlängerung der Grabstätte ist dann nicht mehr möglich.
- (11) Bereits bestehende Grabstätten, die von den Gestaltungsgrundsätzen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung zulässig abweichen, genießen Bestandsschutz.
- (12) Soweit der Schutz des Baum- und Gehölzbestandes oder Rechte Dritter dies erfordern, kann die Stadt das Material für Einfassungen oder Abdeckungen von Grabstellen näher bestimmen. Sie kann insbesondere die Verwendung fester Materialien wie Stein, Metall oder Holz untersagen.

VI. Grabmale

Grabmale sind wesentliche Gestaltungselemente. Sie geben dem Friedhof seinen besonderen Ausdruck und bestimmen über Jahrzehnte sein Bild.

§ 24

Zustimmungserfordernis

- (1) Jede Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen sowie deren Veränderung bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Stadt. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen, das Nutzungsrecht ist nachzuweisen. Bei mehreren Nutzungsberechtigten bedarf es der Zustimmung aller.
- (2) Der Antrag ist in zweifacher Ausführung einzureichen. Dem Antrag ist der Grabmalentwurf im Maßstab 1:10 beizufügen, aus dem die Vorder- und Seitenansicht, das Material, die Bearbeitung, die Schriftart, sowie deren Wortlaut und Anordnung der Schrift, Ornamente und Symbole zu ersehen sind. In besonderen Fällen kann die Vorlage oder das Aufstellen eines Modells auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht innerhalb eines Jahres nach Antragstellung aufgestellt ist.

§ 25

Aufstellung und Unterhaltung

- (1) Grabmale dürfen nur von einem Fachmann oder einer von ihm beauftragten befähigten Person aufgestellt oder umgebaut werden. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. In Ausnahmefällen kann das Aufbringen von Liegesteinen oder Einfassungskantensteinen durch Nutzungsberechtigte genehmigt werden, sofern dadurch keine Gefährdung anderer Friedhofsnutzer entsteht.
- (2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind von den Nutzungsberechtigten dauernd verkehrssicher instand zu halten.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen oder Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun. Die Stadt ist nicht verpflichtet, das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstelle.
- (4) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen oder durch Herabfallen von Teilen einer baulichen Anlage verursacht wird.

§ 26

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Schönebeck (Elbe) entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen, dazu bedarf es einer schriftlichen Erlaubnis der Stadt. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt. Die Kosten für die Beräumung hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen, die erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Soweit sie nicht in einer zentralen Denkmalpflegeliste aufgenommen sind, ist die Zustimmung zum Verbleib auf dem Friedhof bei den Nutzungsberechtigten einzuholen.

§ 27

Allgemeine Gestaltungsanforderungen

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen sollten sich in das Gesamtbild des Grabfeldes einpassen und entsprechend der Würde des Ortes gestaltet sein. Eine Grabmalgestaltung, die das Empfinden und die Anschauungen der Allgemeinheit verletzt, ist auszuschließen.
- (2) Die Größe des Grabmales und der Einfassung muss auf das Umfeld abgestimmt sein. Die Breite der Grabmale sollte die Hälfte der Grabbreite nicht wesentlich überschreiten, darf aber höchstens bei Urnengräbern 60 cm und bei einstelligen Erdgräbern 90 cm betragen.

Die Höhe der Grabmale einschließlich Sockel darf höchstens betragen:

- auf Urnengräbern 90 cm und
- auf Erdgräbern 170 cm.

Auf Grabstätten an einer Mauer und auf mehrstelligen Erdgrabstätten können Grabmale größer sein.

- (3) In der Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten sind ausschließlich Kissensteine (Liegesteine ohne Stütze) zulässig. Die Außenmaße von 30 – 40 cm x 30 – 40 cm bei einer Stärke von mindestens 8 cm sind einzuhalten.
- (4) Auf der Urnengemeinschaftsanlage in Ranies auf der Beisetzungsfläche mit Angehörigen ist nach der Beisetzung eine runde Liegeplatte bodeneben aufzubringen. Der Durchmesser von 30cm ist einzuhalten, die Stärke muss mindestens 3cm betragen. Die Kosten für die Liegeplatte trägt der Nutzungsberechtigte.
- (5) Grabstellen in der Kleinen Urnengesellschaft sind mit individuellen Grabsteinen mit einer Grundfläche von max. 40 x 40 cm durch die Nutzungsberechtigten auf deren Kosten auszustatten.
- (6) Auf jeder Grabstelle darf nur ein stehendes Grabmal errichtet werden. Grabsteine mit einer Neigung < 45 ° werden als Liegesteine gewertet.
- (7) Die Verwendung von Kunststoffen für Grabmale, sonstige bauliche Anlagen oder Grabzubehör ist nicht gestattet.

VII. Schlussbestimmungen

§ 28

Haftung

Der Stadt Schönebeck (Elbe) obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung der oben genannten Friedhöfe der Stadt Schönebeck (Elbe) und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 6 Satz 1 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) entgegen § 5 Absatz 2 Ziffer 2.1 bis 2.6 und Absatz 4 ohne Genehmigung die Wege mit Fahrzeugen befährt; an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten ausführt; Druckschriften verteilt; Abraum und Abfälle außerhalb dafür bestimmter Stellen wegwirft oder ablagert; wer den Friedhof oder seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt; auf den Friedhöfen lärmt, spielt oder Trinkgelage veranstaltet; Hunde nicht an der kurzen Leine führt und von Tieren verursachte Verschmutzungen nicht sofort beseitigt;
 - b) entgegen § 5 Abs. 5 ohne Zustimmung Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen durchführt;
 - c) entgegen § 5 Absatz 2 Ziffer 2.1 Satz 2 auf dem Friedhof mit einem Fahrrad fährt;
 - d) entgegen § 24 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne Zustimmung errichtet,
 - e) entgegen § 25 Abs. 2 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält.
- (2) Für die Durchsetzung der Ordnung auf dem Friedhof ist die Stadt verantwortlich.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 31 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 32 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(...)